

Übersicht:**Ausgleich/Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren****HEYDER + PARTNER****Zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Wirtschafts-jahr	Betrag in €	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2018	Ausgleich in Kalkulation 2019	Ausgleich in Kalkulation 2020	Ausgleich in Kalkulation 2021	Ausgleich in Kalkulation 2022	Ausgleich in künftigen Kalkulationen/Verrechnung mit künftigen Unterdeckungen
2016	146.396,19	gebührenrechtliche Überdeckung		17.000,00	129.396,19			
2017	-55.372,03	gebührenrechtliche Unterdeckung		-55.372,03				
2018	202.334,16	gebührenrechtliche Überdeckung			13.500,00	62.944,72	125.889,44	
2019	162.648,19	gebührenrechtliche Überdeckung ¹					103.500,00	59.148,19
2020	170.028,07	gebührenrechtliche Überdeckung ²						170.028,07
2021	177.032,29	gebührenrechtliche Überdeckung ³						177.032,29
Summen:		noch auszugleichende Überdeckung (Saldo)						406.208,56

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "... sind die Kostenüberdeckungen ... auszugleichen; ..."). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bis spätestens zum 31.12.2024 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2023 oder 2024 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022 oder 2023 zu verrechnen.

² ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "... sind die Kostenüberdeckungen ... auszugleichen; ..."). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bis spätestens zum 31.12.2025 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2023, 2024 oder 2025 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022, 2023 oder 2024 zu verrechnen.

³ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "... sind die Kostenüberdeckungen ... auszugleichen; ..."). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bis spätestens zum 31.12.2026 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2023, 2024, 2025 oder 2026 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022, 2023, 2024 oder 2025 zu verrechnen.



Übersicht:**Ausgleich/Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren****HEYDER + PARTNER****Niederschlagswasserbeseitigung**

Wirtschafts-jahr	Betrag in €	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2018	Ausgleich in Kalkulation 2019	Ausgleich in Kalkulation 2020	Ausgleich in Kalkulation 2021	Ausgleich in Kalkulation 2022	Ausgleich in künftigen Kalkulationen/Verrechnung mit künftigen Unterdeckungen
2016	25.332,74	gebührenrechtliche Überdeckung	25.332,74					
2017	-41.937,76	gebührenrechtliche Unterdeckung			-41.937,76			
2018	129.786,25	gebührenrechtliche Überdeckung			129.786,25			
2019	98.754,80	gebührenrechtliche Überdeckung					98.754,80	
2020	9.460,68	gebührenrechtliche Überdeckung					9.460,68	
2021	116.008,51	gebührenrechtliche Überdeckung ¹						116.008,51
Summen:		noch auszugleichende Überdeckung (Saldo)						116.008,51

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "... sind die Kostenüberdeckungen ... auszugleichen; ..."). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bis spätestens zum 31.12.2026 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2023, 2024, 2025 oder 2026 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022, 2023, 2024 oder 2025 zu verrechnen.

